



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## Termine und Fälligkeiten

### 16. September

- Monatliche MwSt.-Zahlung August
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat August
- Einzahlung Quellensteuer
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 2. Rate (Fixbetrag)

### 25. September

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe der ENPALS-Meldung für August

### 30. September

- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Abrechnung betreffend das 2. Trimester
- Antrag um Rückerstattung für die MwSt., die im Ausland bezahlt wurde
- Cassa Forense: Telematische Übermittlung des Mod. 5/2022
- Inarcassa – 2. Rate Mindestbeitrag 2022 (Architekten und Ingenieure, welche in der Rentenversicherung Inarcassa eingetragen sind)

## Wissen Sie schon? September 2022

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf



### Steuerzugschrift für Strom und Erdgas

Wir erinnern daran, dass bestimmten Unternehmen für das 2. Trimester 2022 eine Steuerzugschrift für die Energiekosten zusteht. Alle Details sowie die Vorgehensweise entnehmen Sie unserem Rundschreiben vom 18.08.2022.

### 200 Euro für Selbständige und Freiberufler!

Der-200-Euro-Bonus wurde an einige Berufskategorien bereits mit dem Juli-Gehalt ausbezahlt. Nun können auch **Selbständige und Freiberufler**, die beim Vorsorgeinstitut NISF/INPS eingeschrieben sind, sowie jene, die in die obligatorische Berufsrentenkasse einzahlen und im Steuerjahr 2021 ein Gesamteinkommen von höchstens **35.000 Euro** erzielt haben um die Auszahlung des Bonus ansuchen. Wer den Bonus beziehen will, muss vor dem 18. Mai 2022 in eine Rentenversicherung eingeschrieben sein und über eine Mehrwertsteuernummer verfügen, sowie die Tätigkeit bereits begonnen haben. Als weitere Voraussetzung gilt mindestens eine Einzahlung bei jenem Vorsorgeinstitut bei dem um den 200-Euro-Bonus angesucht wird. Der Antrag kann bei der jeweiligen Rentenkasse voraussichtlich **ab dem 15. September** eingereicht werden, wobei die Auszahlung in chronologischer Reihenfolge nach Antragseingang erfolgt.

### Steuerfreie Sachbezüge für Arbeitnehmer auf 600 Euro erhöht!

Mit dem DL 115 vom 09. August 2022 (decreto aiuti-bis) wurde die Schwelle für die steuerfreien Sachbezüge an Arbeitnehmer von 258,23 Euro beschränkt **für das Jahr 2022 auf 600 Euro erhöht**. Des Weiteren können die Sachbezüge nicht nur Gegenstände und Leistungen betreffen, sondern erstmals ist auch die Erstattung der Ausgaben für Haushaltsanschlüsse wie Strom, Gas und Wasser vorgesehen. **Es können somit ausnahmsweise auch Geldbeträge ausbezahlt werden**. Dafür sollte sich der Arbeitgeber eine Bestätigung über die Verwendung dieser Gelder aushändigen lassen. Wird allerdings die Schwelle von 600 Euro überschritten, unterliegt der Gesamtbetrag der Lohnsteuer. Somit können zusammen mit den steuerfreien Benzinguetschein von 200 Euro insgesamt 800 Euro an Sachbezüge gewährt werden.

### Förderung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen!

Die Digitalisierung schreitet in großen Schritten voran. Um gerade den Kleinstunternehmen den Weg in eine digitale Zukunft zu ebnet, hat das Land Südtirol eine Initiative zur „Förderung der Digitalisierung von



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



- Geometerkasse: Erklärung der Einkommen 2021 und Bezahlung der Rentenbeiträge
- Telematische Übermittlung der Daten des 1. Semesters 2022 an das System der Gesundheitskarte („sistema tessera sanitaria“)
- Einzahlung Stempelsteuer für die elektronischen Rechnungen des zweiten Trimesters oder des ersten Semesters
- Letztmöglichster Termin für das Abfassen des Mod. 730

Kleinstunternehmen“ ins Leben gerufen. Gefördert werden die Einführung digitaler Technologien und Prozesse zur Umsetzung und Verbesserung von Organisations- und Geschäftsmodellen, des Internetauftrittes und des elektronischen Handels, der digitalen Kommunikationsmodelle und Social-Media-Verwaltung. Demnach werden Schulungen, Beratungen sowie der Ankauf und die Optimierung von Software mit bis zu **60 Prozent** der zulässigen Ausgabe im Rahmen der De-Minimis-Regelung bezuschusst. Die **Mindestausgabe** liegt bei **2000 Euro**, die **Höchstausgabe** bei **10.000 Euro** je Antrag; somit ist eine maximale Förderung von 6.000 Euro möglich. Jedes Unternehmen kann im Zeitraum 2022/23 einen Antrag stellen. Dieser ist bis zum **31. Oktober** des Jahres **einzureichen**, in dem das Vorhaben begonnen oder durchgeführt wird. Die Förderungen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Konsortien mit **bis zu 5 Mitarbeitern**. Weitere Informationen sowie die nötigen Antragsformulare sind unter [https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv\\_svid=1039764](https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1039764) abrufbar.

## Steuerbonus für Neuinvestitionen Industrie 4.0!

Mit dem Haushaltsgesetz 2022 wurde die Steuergutschrift für Investitionen lt. Industrie 4.0. bis 2025 verlängert. Der Bonus betrifft den Ankauf **von neuen, technologischen, computergesteuerten und mit dem Produktionsablauf vernetzten Maschinen (Industrie 4.0)** lt. Tabelle A des Gesetzes 232/2016.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift eine Reihe von Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum einzuhalten sind. Für die **gesamte Dauer der Nutzung der Maschine** müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- die **technischen Merkmale und Anforderungen laut Industrie 4.0** müssen bestehen bleiben
- die **Vernetzung und die Verwendung der Maschine im Sinne des technologischen Fortschrittes** muss für die gesamte Dauer der Nutzung gegeben sein
- **Es muss eine angemessene und systematische Berichterstattung (Reports, Listen, Tabellen) über die Aufrechterhaltung der geforderten Merkmale und Anforderungen** gemacht werden.

Im Falle einer möglichen Kontrolle müssen somit die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen sowie die Vernetzung nachgewiesen und dokumentiert werden.

## Rechnungen an die öffentliche Verwaltung: Gutschrift bei Ablehnung!

Im Gegensatz zu den Rechnungsempfängern in der Privatwirtschaft kann die öffentliche Verwaltung elektronische Rechnungen **unter bestimmten Umständen ablehnen**. Wird eine elektronische Rechnung an die öffentliche Verwaltung vom SDI angenommen, aber von der öffentlichen Verwaltung

Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



abgelehnt („rifiutato“) gilt die Rechnung **steuerrechtlich als ausgestellt und muss mittels Gutschrift berichtigt werden**. Es muss also eine Gutschrift und eine neue Rechnung erstellt werden, wobei die Gutschrift wiederum von der öffentlichen Verwaltung abgelehnt werden kann.

#### **Fristenverlängerung aufgrund des Corona-Notstandes:**

Angesichts des Corona-Notstandes wurde die Frist für die Verlegung des Wohnsitzes um den Zeitraum des Notstandes vom 23.02.2020 bis zum 02.06.2020 (100 Tage) erhöht.

#### **60-Euro-Gutschein für Bus- und Bahnfahrten!**

---

Alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 35.000 Euro für das Jahr 2021 können ab dem **1. September 2022** einen **Gutschein** für den Ankauf von Monats- oder Jahreskarten für den öffentlichen Nahverkehr mit Bus und Bahn beantragen. Der Antrag muss mittels SPID oder elektronischem Personalausweis (CIE) auf der Website <https://www.bonustrasporti.lavoro.gov.it/> erfolgen.

#### **Weiterverrechnung der Stempelmarke gilt als Umsatz!**

---

Wird auf einer Rechnung keine MwSt. ausgewiesen und übersteigt der Betrag ohne MwSt. die Schwelle von 77,47 Euro, so ist eine **Stempelsteuer** von 2,00 Euro geschuldet. Die Weiterbelastung der Stempelmarke an den Kunden war bisher nicht klar geregelt. Die Agentur der Einnahmen hat nun mit Auskunft Nr. 428 vom 12. August 2022 klargestellt, dass die **Weiterbelastung der Stempelmarke zum Umsatz zählt**, versteuert werden muss und somit zum Beispiel beim Pauschalsystem für die Einhaltung der Umsatzgrenze von 65.000 Euro berücksichtigt werden muss.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.